



## KULTUSMINISTER KONFERENZ

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-  
Länder-Ausschusses für  
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C - Covid 19  
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

**- per E-Mail -**

Telefon +49 30 25418-421  
Fax +49 30 25418-457  
E-Mail [auslandsschulen@kmk.org](mailto:auslandsschulen@kmk.org)  
[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

Berlin, 04. Februar 2021

### **Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland – 14. Schreiben (Südhalbkugel)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

um Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und Ihnen weitere Informationen und Hinweise zu geben, die sich im Zusammenhang mit den nachfolgenden Themen für das Schuljahr 2021 auf der Südhalbkugel ergeben, übersenden wir Ihnen das mit den Beauftragten der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Deutschen Schulen im Ausland abgestimmte Schreiben zu folgenden Themen:

- A. Schulbetrieb
- B. Schuljahr und Unterrichtstage, besondere Unterrichtsformen
- C. Leistungsbewertung
- D. Versetzung und freiwilliger Rücktritt
- E. Berufliche Bildung

Vorweg möchten die KMK-Beauftragten und das Sekretariat der KMK nochmals Ihnen, den Vorständen, dem gesamten Kollegium sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule für das bisherige große Engagement in der Corona-Krise danken. Der Dank gilt Ihnen insbesondere für Ihren besonnenen und vorausschauenden Umgang bei der Schließung der Schulen und der damit einhergehenden Umstellung des Unterrichts sowie für Ihr verantwortungsvolles Verhalten bei der Durchführung von Prüfungen und der Wiedereröffnung Ihrer Schulen, wo dies möglich war.

Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland hat sich die KMK auf ein abgestimmtes Handeln und einheitliches Vorgehen verständigt und mit diversen Entscheidungen das Vorgehen während der Schulschließungen und der Rückkehr zum regulären Schulbetrieb sowie zur Durchführung von Prüfungen vereinbart ([Link: Entscheidungen der KMK in der Corona-Krise](#)). Insbesondere verweisen wir auf die

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499  
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs vom 04.01.2021 und den Abschlussprüfungen vom 21.01.2021. Diese Entscheidungen bilden die Grundlage für die Regelungen an Ihren Schulen und sichern damit auch die Gleichwertigkeit und Anerkennung der Bildungsgänge und Abschlüsse mit dem bzw. im Inland. Im letzten Jahr hatte die KMK einen „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ ([Link: Rahmenkonzept in der Fassung vom 01.09.2020](#)) für das Schuljahr 2020/2021 verabschiedet, den wir Ihnen - sofern übertragbar - zur Orientierung empfehlen.

Die in den letzten Monaten gesammelten Erfahrungen, die auch Ihre Hinweise und Berichte einschließen, haben wir ausgewertet und in den nachfolgenden Regelungen geringfügige Anpassungen vorgenommen, wo diese erforderlich waren. Es wird weiterhin angestrebt, Ihnen einen Rahmen für den Unterricht und die Leistungsbewertung vorzugeben, der die andauernd dynamische und ernste Situation widerspiegelt und Ihnen flexible Vorgehensweisen ermöglicht.

Sie finden alle Schreiben des Sekretariats zu den „Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland“ sowie die Beschlüsse der KMK mit Bezug zum Auslandsschulwesen auf der Internetseite der KMK. Im Servicebereich Auslandsschulen haben wir die entsprechenden Dokumente bereitgestellt ([Link: Informationen in der Coronakrise](#)).

Es ist auch weiterhin nicht auszuschließen, dass bestimmte Regelungen und Entscheidungen künftig angepasst oder gar revidiert werden müssen. Oberste Priorität hat auch für uns Ihre Gesundheit und die aller am Schulleben Beteiligten. Wir werden weiterhin alles Erdenkliche tun und mit Ihnen zusammen sämtliche Optionen prüfen, um die Durchführung des Unterrichts im Regelbetrieb sowie die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen und die Vergabe der deutschen Abschlüsse auch im Schuljahr 2021 zu ermöglichen.

**Die nachfolgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund der andauernden besonderen Situation zu sehen und daher als Sonderregelungen im Schuljahr 2021 zu betrachten.**

## **A. Schulbetrieb**

Ihnen als Schulleiterin bzw. Schulleiter obliegt es, die am Schulstandort geltenden amtlichen Weisungen und die Empfehlungen zur Sicherheit und Vorsorge zu beachten und mit den KMK-Vorgaben in Einklang zu bringen.

Für die Fragen der äußeren Organisation (Schließung/Öffnung der Schulen, Schülertransport, Mensabetrieb etc.) sind die lokalen Vorgaben verbindlich. Entscheidungen wie z. B. die Öffnung der Schulen zur Durchführung schriftlicher Prüfungen bedürfen daher stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Sitzlandes. Bitte informieren Sie jeweils die Beauftragte bzw. den Beauftragten der KMK für Ihre Schule und das Sekretariat der KMK ([auslandsschulen@kmk.org](mailto:auslandsschulen@kmk.org)) über den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Weisungen der Sitzländer.

Wenn Sie es für möglich erachten, trotz allgemeiner Schulschließungen Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Unterricht in Präsenz und von Prüfungen zu erhalten, unterstützt die bzw. der KMK-Beauftragte dieses Vorgehen. Gemäß den KMK-Entscheidungen in der Corona-Krise soll der Schulbesuch so durchgängig wie möglich in Präsenz erfolgen. Der persönliche Kontakt der Kinder und Jugendlichen untereinander und zu den Lehrkräften, besonders in den ersten Schuljahren, ist aus Sicht der KMK Grundlage dafür, dass die Deutschen Schulen im Ausland ihren Bildungsauftrag in den deutschen Bildungsgängen erfüllen können.

Für die Fragen der inneren Organisation (Unterricht und Prüfungsdurchführung) ist, insofern deutsche Bildungsgänge und Abschlüsse betroffen sind, die KMK zuständig. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von besonderen Unterrichtsformen und besondere Formen der Leistungsbewertung, die durch die zuständige KMK-Beauftragte bzw. den zuständigen KMK-Beauftragten genehmigt werden müssen.

Nur der Vollständigkeit halber wird auch auf die Empfehlungen Ihrer Auslandsvertretung für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ( u. a. [Link: Covid-19-Reisewarnung des AA](#)) und auf die Hinweise und die Webseite des Bundesverwaltungsamtes - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen ([Link: Neuigkeiten zum Coronavirus des BVA-ZfA](#)) verwiesen.

## **B. Schuljahr und Unterrichtstage, besondere Unterrichtsformen**

Nach den bereits teilweise langen Phasen der Schulschließungen im vergangenen Schuljahr können auf der Südhalbkugel wiederum viele Deutschen Schulen im Ausland das neue Schuljahr nicht im Regelbetrieb beginnen. Im Schuljahr 2021 ergibt sich für Sie darüber hinaus die Herausforderung, flexibel auf das Infektionsgeschehen zu reagieren und auf alle Szenarien vorbereitet zu sein, damit die Bildungs- und Erziehungsziele in den deutschen Bildungsgängen durch Schule und Unterricht erreicht werden können.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens gehen wir davon aus, dass Sie auf unterschiedliche Situationen vorbereitet sind, die in Abhängigkeit zu den lokalen Infektionszahlen und den diesbezüglichen Vorgaben der lokalen Behörden stehen. Ob und wann aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens die jeweiligen Szenarien erreicht werden, ist im Bedarfsfall in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zu entscheiden, um flexibel einen Wechsel zwischen den folgenden Szenarien zu vollziehen:

### **1. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**

Der Unterricht soll **grundsätzlich** in Präsenz stattfinden, jedoch sind je nach Vorgaben der örtlichen Behörden Auflagen wie Abstandsgebote, Hygienemaßnahmen, möglichst feste Gruppenzusammensetzungen und Mund-Nase-Bedeckungen zu erfüllen. Soweit ein Hygienekonzept des Sitzlandes nicht vorliegt, regen wir an, sich am Rahmenkonzept der KMK zu orientieren ([Link: Rahmenkonzept in der Fassung vom 01.09.2020](#)).

Auch im Regelbetrieb kann es für bestimmte Gruppen bei auftretenden Fällen einer Infektion oder bei noch ungeklärten Verdachtsfällen sowie für einzelne Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, erforderlich sein, diese zeitweise oder dauerhaft statt im Präsenzunterricht im Distanzunterricht zu beschulen.

## 2. Distanzunterricht

Falls der Regelbetrieb vollständig eingestellt werden muss, haben sich besondere Formen des Unterrichts im vergangenen Schuljahr 2020 bewährt. Für diese Unterrichtsformen werden bisher die unterschiedlichen Begrifflichkeiten wie E-Learning, Online-Unterricht oder Fernunterricht verwendet, die teils synonym teils mit abweichender Bedeutung gebraucht werden. Künftig werden wir der Terminologie der KMK-Beschlüsse folgend von Distanzunterricht sprechen und verstehen darunter alle Unterrichtsformen, die vom Regelbetrieb abweichen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass dieser Unterricht auf Distanz in Umfang und Inhalt dem vorgegebenen Unterricht gemäß Schulcurricula in den deutschen Bildungsgängen, der genehmigten Stundentafel und den konkreten Stundenplänen sowie ggf. den Vorgaben der einheimischen Bildungsbehörden entspricht.

## 3. Wechselmodell

In einzelnen Fällen kann auch ein planmäßiger Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht geboten sein. In der Regel werden hierzu die Lerngruppen geteilt und bestimmte Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft in täglich oder wöchentlich alternierendem Rhythmus von Präsenz- und Distanzunterricht beschult.

Wird Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen trotz Regelbetrieb bei Schulschließung oder im Wechselmodell geplant, bedarf dies in jedem Fall eines Maßnahmenplans, der die besonderen Unterrichtsformen der jeweiligen Schule skizziert. Bitte legen Sie einen ggf. aktualisierten Maßnahmenplan mit allen didaktisch-methodischen Überlegungen für das Schuljahr 2021 der zuständigen KMK-Beauftragten bzw. dem zuständigen KMK-Beauftragten zur Genehmigung vor.

Die Schulen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schülerinnen und Schüler in den oben dargestellten Unterrichtsformen nach dem genehmigten Maßnahmenplan beschulen. Bedingung dafür ist, dass dafür sowohl die personellen als auch die technischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Individuelle Ansprüche der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten auf eine bestimmte Form der Beschulung entstehen daraus nicht. Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sollen am Präsenzunterricht teilnehmen; für sie werden bei Bedarf besondere Maßnahmen zu ihrem Gesundheitsschutz ergriffen. Wenn eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht vorgelegt wird oder eine Anwesenheit am Schulort objektiv unmöglich ist, soll Distanzunterricht angeboten werden. Wenn lokale Vorgaben und KMK-Vorgaben hierzu abweichen, ist das Vorgehen der Schule mit der bzw. dem KMK-Beauftragten zu beraten.

Schülerinnen und Schüler erfüllen grundsätzlich die unterrichtlichen Anforderungen der deutschen Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den deutschen Abschlussprüfungen, wenn sie auf der Grundlage des genehmigten Maßnahmenplans unterrichtet werden. Die Zeiten der damit genehmigten besonderen Unterrichtsformen im Distanzlernen werden auf den Mindestumfang von 180 Unterrichtstagen im Schuljahr, der für die deutschen Bildungsgänge gilt, angerechnet. Ergänzend wird auf die Erläuterung des Generalsekretärs der KMK mit Schreiben vom 15. Juni 2020 verwiesen, der den Deutschen Schulen im Ausland eine vorbildliche Ausgestaltung des digitalen Lernens als Ersatz für den Präsenzunterricht bescheinigt hat. Ob die besonderen Unterrichtsformen auch den

Anforderungen des Sitzlandes genügen, müssen Sie ggf. mit den lokal zuständigen Schulaufsichtsbehörden klären, auch damit die Zeugnisse und Abschlüsse, die am Ende dieses Schuljahres vergeben werden, im Sitzland anerkannt werden.

Trotz dieser Vorkehrungen kann es sinnvoll sein, anstelle von bisher vorgesehenen unterrichtsfreien Zeiten, Präsenz- oder Distanzunterricht vorzusehen, um ggf. identifizierte Lernrückstände durch entsprechend pädagogisches Handeln aufzuholen.

Schülerinnen und Schüler, die nach genehmigten Maßnahmenplänen ganz oder teilweise im Distanzlernen an einer Deutschen Schule im Ausland beschult werden und sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfüllen damit grundsätzlich die Schulpflicht im Sinne der Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist zu beachten, dass der Aufenthalt in Deutschland nicht auf Dauer angelegt sein darf. Zudem muss dargelegt werden, dass eine Reise an den Schulort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Wenn der Aufenthalt in Deutschland länger andauert, unterliegen diese Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht in Deutschland und müssen sich in Abstimmung mit den lokalen Schulbehörden an einer Schule in Deutschland anmelden.

### Einsatz von Lehrkräften zur Absicherung des Unterrichts

Zu allen Fragen zum Einsatz von Lehrkräften wird auf die Internetseite des Bundesverwaltungsamts - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen verwiesen [Link: Neuigkeiten zum Coronavirus des BVA-ZfA](#). Mit Verweis auf die dort stehenden Vorgaben von BVA-ZfA wird von Seiten der Länder davon ausgegangen, dass zum Schuljahresbeginn 2021 alle Lehrkräfte vor Ort in der Schule sind und im Unterricht eingesetzt werden können. Falls jedoch einzelne Lehrkräfte wegen Reisebeschränkungen oder weil sie einer Risikogruppe angehören, nicht präsent sein können, hat der vorgenannte Maßnahmenplan auch diese Situation zu berücksichtigen. Von BVA-ZfA wird darauf hingewiesen, dass für aus Deutschland vermittelte Lehrkräfte eine Befreiung vom Präsenzunterricht die allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben einschließlich Distanzunterricht herangezogen werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch bei staatlichem Verbot von Präsenzunterricht jedenfalls von den Lehrkräften, die keiner Risikogruppe angehören, die Anwesenheit am Auslandsschulort verlangt werden kann. Die Schulträger entscheiden im Rahmen der ihnen zustehenden Privatautonomie in Abstimmung mit der Schulleitung und dem BVA-ZfA, ob trotz des Verbots des Präsenzunterrichts die Anwesenheit vor Ort erforderlich ist.

### **C. Leistungsbewertung**

Im Schuljahr 2021 gilt im Grundsatz wieder, dass der Unterricht im Regelbetrieb stattfinden soll und die Leistungsbewertung im Präsenzunterricht in gewohnter Weise durchgeführt werden kann. Sollte der Regelbetrieb jedoch zeitweilig nicht möglich sein, werden die individuellen Schülerleistungen im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen des Distanzunterrichts bewertet und gehen in die Notenfindung ein. Die Leistungsbewertung erstreckt sich entsprechend auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Bildung der Zeugnisnoten zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahrs 2021 (Südhalbkugel) berücksichtigt daher ausnahmsweise auch diejenigen Noten, die für die Leistungsnachweise im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen des Distanzlernens vergeben werden.

**Klassenarbeiten bzw. Klausuren finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.** Daneben sind wie im vergangenen Schuljahr weitere für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Die folgenden Vorgaben für den Distanzunterricht entsprechen weitgehend den Regelungen für das Schuljahr 2020 und geben den Lehrkräften weiterhin größtmöglichen Spielraum, um auch unter den aktuellen Bedingungen Leistungsnachweise in den Phasen des Distanzunterrichts einzufordern. Durch die Maßnahmenpläne der Schulen, die auch die angepassten Vorgaben für die Bewertung einschließen, werden die unten genannten Aspekte berücksichtigt und die Notenfindung abgesichert.

#### Für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 10)

Für alle Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen gilt weiterhin:

1. Die Leistungsnachweise müssen in allen Fächern und in einem Umfang fortlaufend eingeholt werden, so dass eine individuelle Bewertung der Halbjahres- oder Jahresleistung möglich ist.
2. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung und Bewertung treffen die Fachgruppen der jeweiligen Schule.
3. Sonstige Leistungen können schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere Klassenarbeiten, ersetzen. Die Ersatzleistung muss bezüglich der Anforderungen, der Komplexität sowie inhaltlich einer Klassenarbeit entsprechen.
4. Sonstige Leistungen sind komplexe Leistungen, die einer Klassenarbeit gleichwertig sind. Sie werden in schriftlicher Form durchgeführt, unter anderem als Aufbereitung von Materialien, Freiarbeiten, Protokollen, Dokumentationen, Prozessberichten, Projektskizzen, Portfolios, Belegarbeiten, Belegmappen oder Exposés etc.
5. Mündliche Aufgabenformen ersetzen schriftliche Leistungsnachweise nicht, können jedoch zur Ergänzung bei der Notenfindung herangezogen werden. Sie können als individuelle, videobasierte Formate „live“ durchgeführt werden.
6. Mündliche Aufgabenformen, die die sonstigen Leistungsnachweise in schriftlicher Form ergänzen, können z. B. mündliche Leistungskontrollen, Referate oder Präsentationen sein. Als Referate und Präsentationen in diesem Sinne gelten die mündlichen Vorträge (auch per Live-Video) zu schriftlichen Ausarbeitungen. Video- und Audioaufzeichnungen (z. B. Erklärvideos und Podcasts) zählen ebenfalls dazu. Aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil wird die Gesamtleistung gebildet, die eine Klassenarbeit ersetzen kann. Solche Referate und Präsentationen können als individuelle, videobasierte Live-Prüfungen durchgeführt werden. Gruppenarbeiten bzw. -prüfungen sind grundsätzlich auch möglich.

7. Praktische Aufgabenformen, wie z. B. Fertigungsaufgaben, musische Darbietungen, Gestalten künstlerischer Werke, Erklärvideos und Podcasts etc. können, bei einer der Ziffer 3 entsprechenden Komplexität, Klassenarbeiten ersetzen oder ggf. sonstige Leistungen in schriftlicher Form ergänzen.
8. Sollten es die Rahmenbedingungen am Schulort ermöglichen, dann dürfen die Schulen unter Anlegung strenger Maßstäbe Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 online schreiben lassen.

Maßgebliche Rahmenbedingungen sind u. a., dass

- a) die technischen Voraussetzungen in der Schule und bei allen Schülerinnen und Schülern gegeben sind,
- b) die Arbeitszeit fest definiert und eingehalten wird, der Klassenarbeitstext den Schülerinnen und Schüler zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird und das Ergebnis zu einem festen Zeitpunkt der Lehrkraft auf vorher vereinbarte Weise (z. B. per E-Mail, Up- bzw. Download) zugeht,
- c) die Klassenarbeit per Videoübertragung durchgängig beaufsichtigt werden kann,
- d) alle Schülerinnen und Schüler folgende zusätzliche Erklärung abgeben:

**„Erklärung:**

*Hiermit erkläre ich, die Klassenarbeit im Fach XXX am XX.XX.XXXX ausschließlich mit den genehmigten Hilfsmitteln (Auflistung), geschrieben zu haben. Weder standen mir weitere Hilfsmittel zur Verfügung, noch habe ich Hilfe von anderen Personen erhalten.“*

Zur Absicherung der Schülerleistungen kann im Anschluss regelhaft ein zusätzliches Video-Kolloquium von mindestens 15 Minuten durchgeführt werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Lehrkraft keine Bedenken hat, dass die Schülerleistungen ohne unzulässige Hilfsmittel bzw. Hilfe von anderen Personen erbracht wurden. Sollten bei den Lehrkräften jedoch berechtigte Zweifel an der individuellen Leistungserbringung der Schülerinnen und Schüler bestehen, sind die Leistungen in jedem Fall durch das zusätzliche Video-Kolloquium zu überprüfen. Für die Bewertung solcher Online-Klausuren erarbeiten die Fachgruppen entsprechende Bewertungsrichtlinien.

Die Genehmigung für die online durchgeführten Klassenarbeiten und der entsprechenden Bewertungsrichtlinie erteilt die bzw. der zuständige KMK-Beauftragte auf der Grundlage eines formlosen Antrages inklusive kurzer Beschreibung des Verfahrens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

9. Sofern Präsenzunterricht im Regelbetrieb nicht in ausreichendem Umfang stattfinden kann, um eine bewertbare mündliche Leistung festzustellen, können sonstige Leistungen in den oben beschriebenen Formen ebenfalls die Leistungen aus dem laufenden Unterricht (mündliche Beiträge, Lernerfolgskontrollen etc.) ersetzen.
10. An den Schulen werden in allen Fachschaften verbindliche Vorgaben für die Bewertung der sonstigen Leistungsnachweise im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen im Distanzunterricht geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Bewertungsmaßstäbe sind wie bisher Teil der Schulordnung. Eine Genehmigung für die angepassten Bewertungsrichtlinien für die Sekundarstufe I einschließlich Jahrgangsstufe 10 durch den BLASchA ist nicht erforderlich. Angepasste Bewertungsrichtlinien für die Leistungsnachweise in den besonderen Unterrichtsformen im Distanzunterricht sind der bzw. dem KMK-Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

#### Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12)

Für die Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen erbracht werden, gilt weiterhin:

11. In allen Halbjahren der Qualifikationsphase im Schuljahr 2021 (Südhalbkugel) können andere individuell messbare Leistungsnachweise die Klausuren gemäß Ziffer 1.7.2 der Rili DIA-PO ersetzen. **Für diese Leistungsnachweise gelten die o. g. Punkte 3 bis 8 in diesem Schreiben entsprechend.** Die Genehmigung erteilt die KMK-Beauftragte bzw. der KMK-Beauftragte als Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter auf der Grundlage eines von der Schulleiterin oder vom Schulleiter vorgelegten Antrags oder im Rahmen des Maßnahmenplans. Sofern im Unterricht erbrachte Leistungen nach Ziffer 1.7.1 der Rili DIA-PO nicht **in der** Schule erbracht werden können, gilt Punkt 9 entsprechend.
12. An den Schulen werden verbindliche Vorgaben für die Bewertung der anderen Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erarbeitet bzw. weiterentwickelt, soweit diese schon aus dem vergangenen Schuljahr vorliegen. Diese Bewertungsrichtlinien für die Leistungsnachweise in den besonderen Unterrichtsformen im Distanzunterricht sind der bzw. dem KMK-Beauftragten für das Schuljahr 2021 zur Genehmigung vorzulegen. Die dafür zu treffenden fachlichen Absprachen über die Leistungsnachweise, deren Erwartungshorizont und auch ggf. deren Gewichtung für die Halbjahresnote werden mit den Bewertungsrichtlinien transparent und nachvollziehbar festgelegt. Auch wenn der Aufwand vertretbar gehalten werden kann, ist es erforderlich, sich über die Bewertung zu verständigen, bevor die Leistungsnachweise angesetzt und geprüft werden.
13. Für die Zulassung zum mündlichen Abitur zum Termin 2/2021 (Südhalbkugel) nach § 15 DIA-PO werden die Halbjahresergebnisse einbezogen, die die Prüflinge über die schriftlichen und mündlichen Leistungen, soweit vorhanden, einschließlich der anderen Leistungen im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen erbracht haben.



#### **D. Versetzung und freiwilliger Rücktritt**

Entsprechend der ausnahmsweisen Regelungen zur Versetzung am Ende des Schuljahres 2020, die Ihnen mit dem Schreiben vom 13. November 2020 (zwölftes Schreiben) mitgeteilt worden waren, wurden alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den deutschen Bildungsgängen zum Ende des Schuljahres 2020 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. Außerdem wurden alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule in das zweite Jahr des Bildungsgangs versetzt.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Versetzungsgefährdung bereits festgestellt war, war mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen und empfohlen worden, dieses Gespräch zu dokumentieren.

Es wird nunmehr darauf verwiesen, dass eine freiwillige Wiederholung im Schuljahr 2021 selbstverständlich auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder der Fachoberschule möglich ist, deren Versetzung nicht gefährdet war. Die freiwillige Wiederholung erfolgt in der Regel mit Wirkung zum Halbjahr, kann jedoch in diesem Jahr abweichend auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die freiwillige Wiederholung wird nicht mit einer Pflichtwiederholung in der Sekundarstufe I bzw. in der Fachoberschule verrechnet und ist auch dann möglich, wenn die vorherige Jahrgangsstufe bereits wiederholt wurde. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10, die bereits einmal freiwillig wiederholt haben, dürfen ausnahmsweise im Schuljahr 2021 eine zweite freiwillige Wiederholung in der Sekundarstufe I antreten. Ebenfalls darf ausnahmsweise auch eine Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I freiwillig wiederholt werden, wenn diese bereits einmal wiederholt wurde.

Die freiwillige Wiederholung wird nach der Versetzungsordnung der Schule durchgeführt, die auf der Grundlage der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 10.12.2003) beruht. Zusätzlich ist ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler und dessen Dokumentation verpflichtend.

Für Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist eine freiwillige Wiederholung im Schuljahr 2021 nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich, die von der Ländervorsitzenden des BLASchA über das Sekretariat der KMK einzuholen ist. Dabei kann in Analogie zu § 16 Abs. 1 DIA-PO in besonders begründeten Einzelfällen von der Anrechnung der freiwillig wiederholten Halbjahre abgesehen werden.

## **E. Berufliche Bildung**

Für die schulischen Bildungsanteile der dualen Berufsbildung gilt dem Grundsatz nach, was für die allgemeinbildenden Bildungsgänge und Abschlüsse ausgeführt worden ist. In Bezug auf die betriebliche Ausbildung in den beruflichen Bildungsgängen gelten die Vorgaben des Sitzlandes.

Für den Bildungsgang mit dem Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife im dualen System gelten die obigen Ausführungen zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen und Abschlüsse entsprechend.

Es ist uns bewusst, dass die veränderten Bedingungen für Lehr- und Lernprozesse insbesondere mit Blick auf Prüfungen und Abschlüsse im Schuljahr 2021 bei der inhaltlichen Gestaltung des Schuljahres Berücksichtigung finden müssen. Wir möchten deshalb bereits jetzt anregen, die Zeitplanung für die Abschlussprüfungen (Abitur und Fachhochschulreife) sowie die regionalen Prüfungstermine (Haupttermin und Nachtermin) bzw. Prüfungszeiträume laufend zu überprüfen und ggf. in Abstimmung mit der bzw. dem KMK-Beauftragten zu verschieben. Mit einer Verschiebung kann den Schülerinnen und Schülern in den Abschlussklassen möglichst viel Unterrichtszeit und damit Unterstützung im Vorfeld gewährt werden. Um auf alle eintretenden Situationen vorbereitet zu sein, sollte auch geprüft werden, inwieweit die Erstellung und das Vorhalten von weiteren Prüfungsaufgaben zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll sein können.

Unsere gemeinsame Aufgabe, die Bildungs- und Abschlusschancen aller Schülerinnen und Schüler der Deutschen Schulen und Deutschen Abteilungen zu wahren, wird auch im neuen Schuljahr ein Kraftakt werden. Wir schauen dennoch optimistisch ins neue Schuljahr, denn der Schulbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie hat nicht nur neue Herausforderungen gesetzt, sondern auch großes Engagement hervorgebracht und neue Möglichkeiten eröffnet.

Ihre Rückmeldungen haben den KMK-Beauftragten und dem Sekretariat gezeigt, dass regelmäßige Informationen in Krisenzeiten von Ihnen geschätzt werden. Um rechtzeitig und angemessen reagieren zu können, sind wir weiterhin auch auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Sollten Sie außerdem Fragen haben, stehen Ihnen die KMK-Beauftragten gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt

-Oberschulrat-